

RS Vwgh 1994/11/15 94/07/0018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.11.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §59 Abs1;

VVG §1 Abs1 Z1;

VVG §10 Abs2 litb;

VVG §10 Abs2;

VwRallg;

WRG 1959 §29 Abs1;

Rechtssatz

Die von der angefochtenen Vollstreckungsverfügung betroffene Anordnung des Titelbescheides (hier Anordnung letztmaliger Vorkehrungen im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes) ist im konkreten Fall ausreichend bestimmt. Das Erdreich im Bereich des Mischreaktors war nach der Anordnung des Titelbescheides auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen, SOWEIT es kontaminiert ist (hier durch die aus dem undichten, im Bereich einer Betriebskläranlage befindlichen Mischreaktor ausgetretenen Abwässer). Der mit dem Bindewort "soweit" eingeleitete Nebensatz beschreibt die räumliche Begrenzung des erteilten Auftrages, nicht aber eine Bedingung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994070018.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>